

2. Änderung des Bebauungsplans „Auchthalde II“ in Horb a. N.

ERGÄNZUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

II. Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen

Es gelten die eingetragenen Höhen der im zeichnerischen Teil jeweiligen Nutzungsschablone. Unterer Bezugspunkt ist die tatsächlich geplante Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) +/- 50 cm.

Hinweise und Empfehlungen

Entwässerung

Gemäß der aktuellen Planung des Antragstellers wird die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) in der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auchthalde II“ angepasst und neu festgesetzt (Neu: EFH = 515,00 m ü NN). Durch das Herabsetzen um 100 cm ist eine Entwässerung im Freispiegel ggf. nicht möglich. Bei Bedarf kann der Antragssteller über eine Hebeanlage entwässern.

Geologie

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf anerkannte Regeln der Technik verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und

Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß fachlichen Orientierungshilfen / anerkannten Regeln der Technik bzw. durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Aufgestellt, Horb a. N., den 04.03.2026
Fachbereich Stadtentwicklung

Ausgefertigt, Horb a. N., den 25.03.2026

gez.

Michael Keßler
Oberbürgermeister